

Aktuelle Hinweise 19/2010 – Wohnraummietrecht

Wäschetrocknen auf dem Balkon

Hat der Vermieter eine Waschküche oder einen Trockenraum zur Verfügung gestellt und mietvertraglich durch die Hausordnung vorgesehen, dass dort die die Wäsche des Mieters getrocknet werden soll, so bedeutet dies nicht, dass es dem Mieter untersagt wäre, auf dem Balkon der Wohnung Wäsche zu trocknen.

Das Aufstellen eines Wäscheständers, Wäscheleine ist jedenfalls zulässig, soweit diese Dinge nicht über die Balkonbrüstung ragen.

Der Mieter hat ferner im Gegenzug Sorge dafür zu tragen, dass eine optische Beeinträchtigung nicht über das unübliche Maß hinaus besteht (z.B. Wäsche hängt über Wochen auf dem Balkon; LG Nürnberg WuM 1990, S. 199; AG Brühl WuM 2001, S. 509)

Stuttgart, 22.03.2010

Gert-Peter Wagner

Rechtsanwalt